

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 20

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in höherem Grade, denn, sagt der Kriegsminister in dem, den aus fünf Artikeln bestehenden Gesetzentwurf einführenden Schreiben: War schon früher der Mangel an Hülfs-offizieren in der Reserve- und der Territorialarmee bedeutend, so ist er jetzt über alle Massen gross.

(Schluss folgt.)

Armee-Album. Prachtausgabe. Zur Erinnerung an das vierzigjährige Regierungsjubiläum Sr. k. k. Majestät des Kaisers Franz Joseph I. Herausgegeben unter der Ehrenpräsidentschaft des Prinzen Egon von Thurn und Taxis, k. k. Oberstlieutenant und unter Redaktion von Gustav Amon Ritter von Treuenfest, k. k. Major. Wien 1888. Herausgegeben von R. Wittmann & Komp. im Selbstverlag. — 4. Heft. Preis per Lieferung Fr. 5. 35.

Die Lieferungen des merkwürdigen Prachtwerkes folgen sich rasch. Schon Ende des Jahres konnte die vierte ausgegeben werden. Mit der letztern wird uns bereits das 70. Porträt der österreichischen Heer- und höhern Truppenführer geboten. Der vorliegenden Lieferung liegen fünf Druckbogen Text bei. Die Zahl derselben erreicht jetzt 19. In dem Text finden wir kurz die wichtigsten Angaben über den Lebenslauf der Betreffenden, Ort und Jahr der Geburt, ob derselbe eine Militärakademie oder Universität besucht oder aus einer Kadettenschule u. s. w. hervorgegangen sei. Diesem folgt der Dienstetat mit Angabe besonderer Leistungen und erhaltener Auszeichnungen, besonderer Verwendungen und ihm übertragener Kommandos.

Es braucht kaum darauf aufmerksam gemacht zu werden, dass ein solches Werk auch für fremde Armeen ausserordentlich interessant ist.

Den Unternehmern, welche vor der riesigen Arbeit nicht zurückgeschreckt sind, wird das Werk ein bleibendes und ehrenvolles Denkmal sein.

Auszug aus den Allgemeinen Dienstvorschriften des Eisenbahn-Regiments. Berlin 1887. E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Fünf Hefte. Preis Fr. 2. 15.

In fünf kleinen Heften erhalten wir einen Auszug aus den betreffenden Dienstvorschriften des deutschen Reiches.

Das erste Heft behandelt die Vorarbeiten (Einleitung, 1. Absteckungsarbeiten, 2. Stationierungsarbeiten und 3. Nivellementsarbeiten).

Das zweite Heft beschäftigt sich mit dem Erdkörper (1. Theile des Erdkörpers und Ausstattung derselben, 2. die Ausführung der zur Herstellung des Erdkörpers erforderlichen Arbeiten, 3. Unterbrechung und Wiederherstellung des Erdkörpers).

Das dritte Heft: Brückenbau (1. Anwen-

dung der Feldeisenbahnbrücken, 2. Werkzeuge, Maschinen und Rüstungen).

Das vierte Heft: Eisenbahnoberbau (1. Das System mit breitbasigen Schienen auf hölzernen Querschwellen, 2. das Stuhleisensystem, 3. das System des ganz eisernen Oberbaues).

Diesem folgt ein Anhang, welcher die Ausführung von Reparaturen, sowie die Zerstörung und Wiederherstellung des Oberbaues im Kriege behandelt.

Das fünfte Heft enthält allgemeine Vorschriften für die beim Bahndienst beschäftigten oder die Bahn benutzenden Unteroffiziere und Mannschaften behufs Verhütung von Unfällen. Als Inhalt zeigen sich: 1. Allgemeine Bestimmungen, 2. die Beförderung von Kommandos, 3. Streckendienst, 4. Arbeitszüge, 5. Bahnmeisterwagen, 6. Dräsinen.

Den Offizieren, welchen im Falle eines Krieges die Zerstörung oder Herstellung von Eisenbahnen und andere nothwendige Arbeiten an Eisenbahnen zufallen können, muss ein solch kurzes Notizbuch sehr erwünscht sein und gute Dienste leisten können. Dies dürfte um so grössern Anspruch auf Beachtung von Seite unserer Genie-offiziere haben, als bei uns das behandelte Fach noch nicht reglementirt ist.

Eidgenossenschaft.

— (Ein beachtenswerthes Urtheil des Kriegsggerichts der IV. Division) ist am 11. Mai in Luzern gefällt worden. Vorsitzender war Herr Justizmajor Stoffel, Angeklagter der Rekrut Johann Portmann. Letzterer wurde freigesprochen, da er in der Nothwehr von seinem Säbelbajonnet gegen einen muthwilligen Angriff Gebrauch gemacht hatte.

Folgendes die Thatsache: Genannter Rekrut wurde eines Sonntags, als er mit seinem Bruder, einem Fabrikarbeiter, ruhig seines Weges ging, von drei Portiers verhöhnt, der Truppenkörper, dem er angehörte, beschimpft und endlich von einem der drei ins Gesicht geschlagen. Die Sache war so arg, dass eine Frau Stalder dem Rekruten zurief: „Gönd, haut doch dem Schnuderi eins!“ Rekrut Portmann zog wirklich vom Leder und versetzte dem Portier Weltert des Gasthauses zum Raben einen Hieb über den Kopf.

Als Geschworene funktionirten die Herren: Oberlieutenant Gebhardt, Oberlieutenant Glattfelder, Lieutenant Hörnig, Lieutenant Fischer, Adjutantunteroffizier Stockmann, Wachtmeister Göldlin, Korporal Leonz Habermacher, Korporal Krummenacher. Ersatzgeschworene waren die Herren: Hauptmann Imobersteg, Oberlieutenant v. Herrenschwand, Wachtmeister Huguenin und Soldat Niederberger.

Auditor war Herr Justizhauptmann Dr. Stooß; Anwalt des Beschädigten Herr Fürsprech Schmid und Vertheidiger Portmann's Herr Gerichtspräsident Dr. Hermann Heller.

Nach beendetem Zeugenverhör begannen um 12 Uhr die Plaidoyers vor einer grossen Menschenmenge. Parteivorträge, Begründung der Anklage, Vertheidigung, Replik und Duplik dauerten bis 1/2 Uhr.

Nach einer lichtvollen Rechtsbelehrung durch den